

Gemeindegesezt über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen
(Stand am 1. Januar 2021)

I. Gemeinsame Bestimmungen

	Art. 1 ¹
Zweck	Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Gemeinde Davos die Förderung von a) Kultur, Kunst, Brauchtum; b) Wissenschaft und Forschung; c) Bildung. Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen gesetzlich vorgeschriebene Beiträge aufgrund anderer Erlasse von Bund, Kanton oder Gemeinde, wie zum Beispiel Stipendien, öffentliche Schulaufgaben usw.
	Art. 2 ²
Zuständigkeit	Für die Anwendung dieses Gesetzes sind zuständig: a) Kleiner und Grosser Landrat gemäss den Finanzkompetenzen und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes; b) Kulturkommission gemäss den Regelungen in Abschnitt II.
	Art. 3
Controlling	¹ Organisationen oder Personen, welche Beiträge aufgrund dieses Gesetzes beanspruchen, haben schriftliche Gesuche mit aussagekräftigen Beilagen und Auskünften über allfällige weitere Beitragszahler einzureichen. ² Institutionen, die regelmässig und wiederkehrend unterstützt werden, haben jährlich unaufgefordert Budget und Jahresrechnung der Gemeinde einzureichen.

II. Kultur und Kunst

	Art. 4 ³
Ziele	Die Förderung von Kultur und Kunst soll folgende Ziele erreichen: a) Eine Vielfalt des Kulturangebots; b) Die Pflege und Unterstützung des Brauchtums; c) Die Begünstigung des Schaffens einheimischer Kunst- und Kulturschaffender; d) Ein Angebot an Bibliotheken, Mediotheken und Ludotheken; e) Den Erhalt von Museen; f) Den Betrieb des Kulturzentrums Arkaden;

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

g) Die Koordination des Kulturlebens.

Art. 5

Kulturfonds
a) Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch den Kulturfonds, der wie folgt gespeist wird:

- a) jährliche Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 6;
- b) Zuwendungen Dritter.

Art. 6 ¹

b) Beiträge

¹ Der Grosse Landrat setzt jährlich im Budget den Beitrag der Gemeinde fest. Er berücksichtigt die finanzielle Lage der Gemeinde und die Gesamtheit des ausgewiesenen Unterstützungsbedarfs.

² Der jährliche Beitrag soll Fr. 170'000.– nicht unter- und Fr. 270'000.– nicht überschreiten; eine Anpassung an die Geldentwertung ist möglich.

Art. 7

c) Verwendung

¹ Der Kulturfonds wird im Rahmen von Art. 1 folgendermassen verwendet:

- a) Einmalige Zuwendungen bei besonderen Gelegenheiten, Anlässen oder Vorkommnissen;
- b) Wiederkehrende Zuwendungen aufgrund eines jährlich auszuarbeitenden Voranschlages.

² Die einzelnen, einmaligen und wiederkehrenden Zuwendungen sind in den Gesamtzusammenhang der kulturellen, wissenschaftlichen und humanitären Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen und entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Institution oder des Vorhabens auszurichten.

Art. 8 ²

Institutionen

¹ Folgende Institutionen werden über den ordentlichen Haushalt finanziert:

- a) Leihbibliothek und Dokumentationsbibliothek;
- b) Museen;
- c) Kulturzentrum Arkaden;
- d) Kultursekretariat (Fachstelle Kultur).

Art. 9 ³

Kulturkommission
a) Auftrag

¹ Die Kulturkommission ist eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen⁴ mit dem Auftrag der kommunalen Kultur- und Kunstförderung.

² Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach dem vorliegenden Gesetz und dem vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kommission erlassenen Pflichtenheft.

Art. 10 ⁵

b) Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Wahl der Präsidentin

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

⁴ DRB 10; vgl. Art. 46

⁵ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Kleinen Landrat auf Vorschlag der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung steht ihr das Kultursekretariat zur Verfügung.

Art. 11 ¹

c) Aufgaben

Der Kulturkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeit bei der strategischen Planung des Kulturgeschehens;
- b) Pflege und Förderung der Kultur, Kunst und des Brauchtums;
- c) Aufbau eines Beziehungsnetzes;
- d) Gewinnung von Kultur-Sponsoren.

Art. 12

d) Kompetenzen

Die Kulturkommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
- b) Verwendung der im Kulturfonds vorhandenen Mittel;
- c) Gesamtleitung der von der Gemeinde geführten Leih- und Dokumentationsbibliothek im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;
- d) Freigabe der für die Museen bewilligten Budgetmittel;
- e) Organisation und Führung des Kultursekretariats;
- f) Erlass der für die Benützung der von der Gemeinde geführten Institutionen notwendigen Reglemente und Gebührentarife.

Art. 13

Kultursekretariat

¹ Das Kultursekretariat erfüllt die im Rahmen des vom Kleinen Landrat im Be-
nehmen mit der Kulturkommission erteilten Leistungsauftrages zugewiesenen
Aufgaben.

² Der Kleine Landrat kann die Führung des Kultursekretariats Dritten übertra-
gen.

Art. 13a ²

Kulturzentrum
Arkaden

Der Kleine Landrat ist für das Kulturzentrum Arkaden zuständig. Der Kleine
Landrat kann den Betrieb des Kulturzentrums Dritten übertragen.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

III. Wissenschaft und Forschung

Art. 14

SFI-Beitrag

¹ Die Gemeinde unterstützt das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos.¹

² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach den Beiträgen des Kantons. Als Richtlinie gilt, dass die Gemeinde den anderthalbfachen Kantonsbeitrag leistet.

³ Der Grosse Landrat kann den Gemeindebeitrag erhöhen oder herabsetzen, wenn veränderte Verhältnisse eintreten. Er berücksichtigt dabei die Finanzlage der Gemeinde und des Forschungsinstitutes sowie die Bewertung seines Forschungsprogrammes durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Kontinuität der anerkannten Forschungsprogramme ist zu wahren.

⁴ Die Stiftung unterbreitet dem Grossen Landrat ihre Jahresrechnungen zur Einsichtnahme.

Art. 15

Weitere Beiträge

Die Gemeinde unterstützt das Physikalisch-Meteorologische Observatorium samt Weltstrahlungszentrum Davos sowie das AO-Forschungsinstitut mit jährlichen Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

IV. Bildung

Art. 16²

Bildungs- und
Wissensstandort
Davos

¹ Die Gemeinde unterstützt den Verein «Wissensstadt Davos» mit Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

² Andere Institutionen oder Organisationen, welche einen massgeblichen Beitrag zur Etablierung und Stärkung der Gemeinde Davos als Bildungs- und Wissensstandort leisten, können ebenfalls unterstützt werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmungen

Es werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen gemäss Art. 12 lit. f dieses Gesetzes aufgehoben:

- a) Die Organisationsordnung über die Bibliotheken der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1986³;
- b) Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos vom 6. März 2000⁴;
- c) Gebührenregelung der Leihbibliothek Davos vom 25. Mai 2000⁵.

¹ Fassung gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

³ DRB 87.1

⁴ DRB 87.2

⁵ DRB 87.3

	Art. 18
Verhältnis zur Sportkommission	<p>¹ Ein von der Sportkommission allenfalls geschaffenes Sportsekretariat (Fachstelle Sport) kann gemeinsam mit dem Kultursekretariat geführt werden.</p> <p>² Die verantwortlichen Kommissionen regeln die Zusammenarbeit in einer Leistungsvereinbarung, insbesondere bei einer Übertragung an Dritte.</p>
	Art. 19
Stiftungstaxe	Art. 7 aus DRB 86 ¹ wird unverändert zu Art. 2a in DRB 23.
	Art. 20
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>¹ Das Landschaftsgesetz über die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Institutionen vom 4. April 1982 wird aufgehoben.</p> <p>² Der Landschaftsbeschluss über die Führung der Bibliothek Schweizerhaus vom 2. Dezember 1984 wird aufgehoben.</p>
	Art. 21
Genehmigung und Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung.</p> <p>² Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p>
	Art. 22 ²
Inkrafttreten der Teilrevision und Übergangsbestimmung	<p>¹ Die Teilrevision, vom Grossen Landrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen am 1. Oktober 2020, tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>² Für das Jahr 2021 beträgt der Beitrag an den Kulturfonds gemäss Art. 6 mindestens Fr. 250 000.– und maximal Fr. 350 000.–.</p>

¹ Nunmehr aufgehoben gemäss Art. 20 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021